

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung
des ersten Teils der Massnahme 44.03 des AP2
«Neugestaltung der Unteren Matte und des Karrwegs»**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Massnahme 44.03 «Neugestaltung der Unteren Matte und des Karrwegs».....	2
III. Subventionierung des ersten Teils (Trottoir)	2
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	3

Beilage

- Beschlussentwurf

Glossar:

Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
inkl. aller Steuern	(der Preis) inklusive/einschliesslich aller Steuern
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
MWST	Mehrwertsteuern
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

45 – 2016-2021: Botschaft betreffend die Subventionierung des ersten Teils der Massnahme 44.03 des AP2 «Neugestaltung der Unteren Matte und des Karrwegs»

Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Massnahme 44.03 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP2)*. Im Rahmen dieser Botschaft an den *Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)*, beantragt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* der Stadt Freiburg, gestützt auf die *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Richtlinie)*, eine Subvention für ein Mobilitätsinfrastrukturprojekt zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Allgemeines

Die Subventionierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie, die am 12. Oktober 2016 vom Rat genehmigt wurde*. Artikel 5 dieser *Richtlinie* bestimmt, dass zu den Massnahmen, die von einer Subventionierung von 50 % durch die *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* profitieren, insbesondere die Massnahmen mit Priorität A des AP2 gehören. Dies ist bei der hier vorgestellten Massnahme der Fall. In Artikel 7 sieht die *Richtlinie* weiter vor, dass die Höhe der Subvention auf der Grundlage des Betrags berechnet wird, der im AP2 für die betreffende Massnahme eingetragen wurde, nach Abzug der eventuellen Beteiligungen des Staates Freiburg und Dritter. Artikel 3 der *Richtlinie* gibt indes vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen und etwaige Kostenüberschreitungen zulasten der Bauherren gehen, die sich im Prinzip aus den *Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedgemeinden)* zusammensetzen. Zudem, in Anwendung von Artikel 8 der *Richtlinie*, werden die Beiträge des Bundes von der fünfzigprozentigen Bruttosubvention der *Agglomeration* abgezogen.

Der *Vorstand* hat auf der Grundlage der *Richtlinie* ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche definiert, das den *Mitgliedgemeinden* gestattet, vor der Realisierung der Arbeiten bei der *Agglomeration* ein Gesuch für die betreffende Massnahme einzureichen. Gestützt auf einen detaillierten Kostenvoranschlag wird der höchstmögliche Subventionsbetrag in Höhe von 50 % des für die Gemeinde vorgesehenen Nettokostenbetrages berechnet und mit einem fünfzigprozentigen Kostendach des im AP2 eingetragenen Betrags festgelegt. Die Berechnung und die Einzelheiten werden der Gemeinde in Form einer Vorprüfungsstellungnahme überwiesen, mit der sich der *Vorstand* verpflichtet, dem *Rat* die Freigabe des entsprechenden Subventionsbetrags zu beantragen. Nimmt der *Rat* das Begehren an, verfügt die *Mitgliedgemeinde* über eine Frist von vier Jahren, um die betreffende Massnahme gemäss Artikel 37 Absatz 3 der *Statuten der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Statuten)* umzusetzen.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag, unter Berücksichtigung der Teuerung und der MWST, auf der Grundlage der Schlussabrechnung festgelegt und an die *Mitgliedgemeinde* ausbezahlt. Kommen die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* genehmigten Betrag zu stehen, wird der Subventionsbetrag neu berechnet, um die 50 % der effektiven Nettoausgaben der *Mitgliedgemeinde* erreichen.

Der *Vorstand* betont, dass die in den Massnahmenblättern des AP2 eingetragenen Beträge weder Teuerung noch MWST enthalten. So ist der vom *Rat* genehmigte Subventionsbetrag nach der Realisierung einer Massnahme der Entwicklung des Baupreisindex¹ zwischen Oktober 2011 (Datum

¹ Für die Berechnung der Teuerung in Bezug auf die Massnahmen der Agglomerationsprogramme der *Agglomeration* gilt der Schweizerische Baupreisindex, Region Mittelland, Kategorie Tiefbau.

des berücksichtigten Referenzindex für das AP2) und dem Realisierungsdatum der Massnahme anzupassen. Zu diesem Betrag ist die MWST gemäss des während der Arbeiten gültigen Steuersatzes hinzuzurechnen, um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten.

Da zum Zeitpunkt der Gewährung der Subvention die genaue Höhe des Referenzindex für die Berechnung der Teuerung nicht bekannt ist, beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, aufgrund der Beträge zum Wert von 'Oktober 2011' ohne Teuerung und MWST zu entscheiden, was den im AP2 eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus operandi entspricht, sowohl für die Berechnung (auf ein Referenzwertdatum festgelegte Beträge) als auch für die Überweisung (unter Einbezug der Teuerung und der MWST), dem durch den Bund praktizierten Verfahren für mitfinanzierte Massnahmen.

Die Stadt Freiburg beantragt eine Subventionierung für den ersten Teil der Massnahme 44.03 des AP2 «Neugestaltung der Unteren Matte und des Karrwegs». Der *Vorstand* stützt sich auf den Subventionsantrag, der ordnungsgemäss von der Stadt Freiburg ausgefüllt wurde.

II. Massnahme 44.03 «Neugestaltung der Unteren Matte und des Karrwegs»

Beschreibung der Massnahme

Die Massnahme 44.03 des AP2 sieht die Aufwertung des öffentlichen Raums der Oberen Matte, der Unteren Matte und des Karrwegs vor. Für diesen Weg ist zudem die Schaffung eines Trottoirs vorgesehen, um den Fussverkehr zu sichern.

Projekt der Stadt Freiburg

Die Stadt Freiburg ist dabei, ein Grossprojekt auszuarbeiten, um die Obere und die Untere Matte in Abstimmung mit ihren Richtplanungen, namentlich in den Bereichen Verkehr und Pflasterung, umzuqualifizieren und neu zu organisieren.

Die Stadt Freiburg wünscht indessen, die Gelegenheit zu ergreifen, die sich aus der im Herbst 2020 geplanten Trennung des Wassernetzes auf dem Karrweg ergibt, und das für den Karrweg geplante Trottoir vorzeitig auszuführen. Sie verfolgt damit die Koordination und die Bündelung der Arbeiten sowie eine sparsame Mittelverwendung.

Das vom Verkehrsamt der Stadt Freiburg gezeichnete befahrbare Trottoir ist abhängig von der Strassengeometrie unterschiedlich, aber mindestens 1,5 Meter breit. Das Fahrbahnprofil wird auf 5 Meter reduziert, bleibt aber mit dem für den Weg geplanten Gegenverkehr kompatibel, um die Untere Matte vom Verkehr zu entlasten.



III. Subventionierung des ersten Teils (Trottoir)

Da die Massnahme 44.03 des AP2 (ARE-Code 2196.2.192) eher auf die Siedlung als auf die Mobilität ausgerichtet ist, hat der Bund sie der Kategorie «Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahme der 2. Generation» zugeordnet. Deshalb wird sie nicht vom Bund mitfinanziert.

Konformität

Der *Vorstand* ist grundsätzlich der Auffassung, dass das Trottoirprojekt Karrweg insgesamt den Zielen der Massnahme 44.03 des AP2 «Neugestaltung der Unteren Matte und des Karrwegs» entspricht. Darüber hinaus ist der Vorstand der Ansicht, dass dieses Projekt auch mit der M1-Strategie «Öffentlicher Verkehr» und dem Konzept K2.3 «Ein strukturiertes Langsamverkehrsnetz» im Einklang steht. Das Projekt entspricht zudem insofern den Hauptzielsetzungen Z2.2 und Z.3.3 des strategischen Berichts

vom 16. Dezember 2016, als es den öffentlichen Raum der Quartierzentren aufwertet und energiesparende Fortbewegungsmittel fördert. Das gesamte Projektvorhaben steht somit weitgehend im Einklang mit dem Regionalen Richtplan der *Agglomeration* (RPA).

Kosten und Subventionierung

Der zulasten der Stadt Freiburg gehende Betrag für diesen Teil des Vorhabens beläuft sich auf CHF 48'863 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Er liegt unter dem beitragsberechtigten, in der Massnahme 44.03 für die gesamte Massnahme festgelegten Höchstbetrag von CHF 2'400'000 und kann folglich als Grundlage für die Berechnung der Subvention dienen. In Anwendung eines Subventionssatzes von 50 %, wie in Artikel 5 der *Richtlinie* vorgesehen, beläuft sich der Gesamtbetrag der Subvention auf CHF 24'431.50 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.). Gemäss den verschiedenen Parametern ergibt sich folgende Aufteilung des beitragsberechtigten Höchstbetrags:

Tabelle der finanziellen Verteilung aufgrund der aktuellen Kosten

Objekt	Verteilung	Beträge in CHF (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST)	Beträge in CHF (Wert 'Oktober 2019', inkl. MWST)
Anteil Gemeinde	50 %	24'431.50	27'712.15
Anteil <i>Agglomeration</i>	50 %	24'431.50	27'212.15
Total der Kosten	100 %	48'863.00	54'424.30

Unter Berücksichtigung des Vorangehenden beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, der Stadt Freiburg für diese Massnahme eine Subvention von 50 % in der Gesamthöhe von CHF 24'431.50 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) zu gewähren. Informationshalber sei vermerkt, dass dieser Betrag zum Wert 'Oktober 2019', inkl. MWST, heute einer Subvention von CHF 27'712.15 entspricht.

Eine Subvention im Rahmen der Beteiligung des Staates Freiburg zugunsten der regionalen Verkehrsverbunde, die der Hälfte des von der *Agglomeration* zu tragenden Nettoanteils entspricht, wird ebenfalls im Rahmen der Vereinbarung 2020 zum Verkehrsgesetz des Staates Freiburg (VG) beantragt. Wird sie genehmigt, wird sich der effektive Anteil der *Agglomeration* halbieren.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* will diese maximale Investition von CHF 24'431.50 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen finanzieren. Dieses Darlehen muss zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % abgeschlossen werden, was einem Betrag von CHF 978 pro Jahr entspricht. Die Schätzung der vorzusehenden Zinsen gründet auf der Annahme eines Darlehens mit einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Dauer des Darlehens. Daraus lässt sich eine geschätzte Gesamtzinslast von CHF 6'754 ableiten, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 260 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme des vorliegenden Objekts durch den *Rat* wird diese Investition zu Lasten der Rubrik 650.522.125 des Investitionsbudgets 2022 gehen.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die gesamte für die Massnahme 44.03 vorgesehene Subventionierung zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2013 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016 (RPA),
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (RPA), genehmigt durch den Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 45 des Agglomerationsvorstandes vom 15. Oktober 2020,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Stadt Freiburg für den ersten Teil der Massnahme 44.03 des AP2 «Neugestaltung der Unteren Matte und des Karrwegs» eine Subvention in Höhe von CHF 24'431.50 (Wert 'Oktober 2011 ohne Teuerung und MWST) auszuzahlen. Die effektive Höhe des Subventionsbetrags wird auf der Grundlage der Schlussabrechnung berechnet.

² In diesem Betrag ist keine Mitfinanzierung enthalten.

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, die Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 24'431.50 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.125 des Voranschlages 2022 eingetragen und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der effektiv ausbezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung gültige Mehrwertsteuer.

Freiburg, 28. Januar 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Urs Hauswirth

Félicien Frossard